

**Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Fritz Riccius – Stiftung“ und Überweisung des Restvermögens an den Tierschutzverein München e.V. sowie die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10486**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 28.09.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung der „Fritz Riccius – Stiftung“</li><li>• Grund für die Aufhebung</li><li>• Einbringung des verbleibenden Vermögens in den Tierschutzverein München e.V. und die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen</li><li>• Genehmigung der Regierung von Oberbayern</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Fritz Riccius – Stiftung“ und der Einbringung des verbleibenden Vermögens in den Tierschutzverein München e.V. und die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen wird zugestimmt.</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufhebung einer nichtrechtsfähigen Stiftung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

Telefon: 0 233-49300  
Telefax: 0 233-49304

Telefon: 0 233-49300  
Telefax: 0 233-49304

**Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Fritz Riccius – Stiftung“ und Überweisung des Restvermögens an den Tierschutzverein München e.V. sowie die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10486**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 28.09.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die nichtrechtsfähige „Fritz Riccius - Stiftung“ kann aufgrund geringen Grundstockvermögens und der damit verbundenen niedrigen Erträge sowie des nicht mehr zeitgemäßen Satzungszwecks diesen seit einiger Zeit nicht mehr angemessen erfüllen. Die Stiftung soll daher aufgelöst, der Stiftungszweck aufgehoben werden.

Das verbleibende Stiftungsvermögen soll dem Tierschutzverein München e.V. sowie der Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen zugeführt werden.

**1 Die nichtrechtsfähige „Fritz Riccius – Stiftung“**

Die Stiftung wurde am 08.06.1972 errichtet, nachdem der zuvor verstorbene ehemalige Ingenieur Fritz Riccius in seinem Testament ein Vermächtnis zugunsten der Landeshauptstadt München (LHM) angeordnet hatte mit der Auflage, die Erträge zu festgelegten Quoten zwischen dem Münchner Tierschutzverein und der Hilfe für „Schwerkriegsbeschädigte“ aufzuteilen.

Nach einer Satzungsänderung im Jahr 1978, mittels derer die Satzung an die zwischenzeitlich geänderten steuerrechtlichen Bestimmungen angepasst wurde, sah der Satzungszweck nun die selbstlose Unterstützung von

„a) schwerkriegsbeschädigten Personen“ vor, „insbesondere zu Weihnachten – die seit mindestens 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in München haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen des § 53 Nr. 2 AO 77 nicht übersteigt. Für diesen Personenkreis sind 40 % des jährlichen Ertrages der Stiftung zu verwenden.

b) die restlichen 60 % des Stiftungsertrages erhält jährlich der Tierschutzverein München e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO 77.“ (s. Anlage 1).

## **2 Grund für die Auflösung**

Während die Auszahlungen an den Tierschutzverein jährlich vorgenommen wurden, gestaltet sich die Zweckerfüllung im Hinblick auf „schwerkriegsbeschädigte“ Personen seit geraumer Zeit sehr schwierig, da diese Personengruppe kaum mehr vorhanden ist. Die wenigen verbliebenen Kriegsgeschädigten erhalten meist bereits auf anderen Wegen Mittel für Bedarfe, die über gesetzliche Leistungen hinausgehen. Seit dem Jahr 2010 konnten so für diesen Zweck insgesamt nur vier Beihilfen ausgezahlt werden.

Das verbliebene Grundstockvermögen ist mit 22.539,00 € gering, sodass die Erträge nicht umfangreich sind. Sie beliefen sich im vergangenen Jahr auf 54,75 €. Die jährlichen Auszahlungen an den Tierschutzverein sind daher ebenfalls gering.

In analoger Anwendung des § 87 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann bei nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stiftungszweck aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Bzgl. des Zweckes „Schwerkriegsbeschädigte“ ist diese tatsächliche Unmöglichkeit ohne Weiteres gegeben, bzgl. des Tierschutzvereins allein stünde der Verwaltungsaufwand nicht mehr in adäquatem Verhältnis zum Nutzen. Die kleinen jährlichen Beträge sind für den Tierschutzverein auch wenig sinnvoll.

Die Stiftung soll daher aufgelöst werden.

## **3 Verhältnismäßigkeit**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet bei hoheitlichen Eingriffen in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte einer Stiftung die Prüfung milderer Mittel als Alternativen zur vollständigen Auflösung. Insbesondere eine Zweckänderung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Einbringung des Vermögens in eine andere Stiftung kommen hierbei infrage.

Eine Zweckänderung käme nur in radikaler Abkehr von der Hilfe für Kriegsgeschädigte in Betracht, was nicht im Sinne des Stifters sein dürfte. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung würde das Problem der Zweckverwirklichung nicht lösen, ebenso die Einbringung in eine andere bei der LHM verwaltete Stiftung. Die Auflösung ist somit der einzig sinnvolle Weg.

## **4 Einbringung des Restvermögens in den Tierschutzverein München e.V. und die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen**

Das Restvermögen nach der Auflösung soll aufgeteilt werden.

In Anlehnung an den Satzungszweck erhält 60% der Tierschutzverein München e.V. als Einmalzahlung. So kann dieser vom Stifter gewünschte Zweck letztmalig noch sinnvoll mit einer größeren Zahlung unterstützt werden.

Die restlichen 40% gehen an die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen. Diese Stiftung wird vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) verwaltet. Sie hat u.a. den Zweck „im Freistaat Bayern wohnhaften Kriegsoffern und Personen, die wie Kriegsoffer versorgt werden, Hilfen zu gewähren“ (s. Anlage 2). Das ZBFS könnte die Restmittel aus der aufgelösten „Fritz Riccius-Stiftung“ nach eigenen Angaben für diesen Stiftungszweck zum direkten Verbrauch verwenden. Die Stiftung fördert Kriegsoffer in ganz Bayern und hat somit einen größeren Einzugsbereich als Stiftungen bei der LHM.

Die Stiftungsverwaltung begrüßt diese Möglichkeit der Verwendung der Restmittel sehr. So kann dem vom Stifter bedachten Personenkreis weiterhin Hilfe durch die Stiftungsmittel zuteilwerden.

#### **5 Genehmigung der Regierung von Oberbayern**

Für die Aufhebung der Stiftung ist gemäß Art. 85 Gemeindeordnung (GO) die Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Rechts- bzw. Stiftungsaufsicht erforderlich. Sie wurde mit E-Mail vom 26.05.2023 bereits in Aussicht gestellt. Auch mit der Einbringung des Restvermögens in den Tierschutzverein München e.V. bzw. die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen besteht von Seiten der Regierung Einverständnis.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Fritz Riccius – Stiftung“ und der Einbringung des verbleibenden Vermögens in den Tierschutzverein München e.V. und die Bayerische Stiftung für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Migrationsbeirat  
z. K.

Am